Bearbeitet von Jan Heinrich Hans Rudolf Schmitt-Mücke, Würzburg*

Klausur im Zivilrecht für Anfänger

Sachverhalt

Der 17-jährige M verhandelt am 12. April mit dem Händler H über den Kauf eines Motorrades. Er erzählt H, er wolle sich das Motorrad zu seinem baldigen 18. Geburtstag schenken. Aufgrund seiner geschickten Verhandlungsführung gelingt es M, einen besonders günstigen Kaufpreis in Höhe von 5.000 € auszuhandeln. M beabsichtigt, das Motorrad eigenständig zu finanzieren. Hierzu hatte er sein Taschengeld und die Verdienste aus seinen Ferienjobs, über die er nach dem Willen seiner Eltern frei verfügen kann, angespart. Mit seinen Eltern hatte er daher keine Rücksprache über den Kauf des Motorrades gehalten. M leistet eine Anzahlung in Höhe von 1.000 € und vereinbart mit H, dass er das Motorrad am 21. April – seinem 18. Geburtstag – abholen werde.

Als M am Abend seinen Eltern von dem Kauf des Motorrades erzählt, billigen sie das Geschäft mit der Bemerkung, M werde ohnehin demnächst volljährig. H indes überkommen Zweifel, ob es so klug gewesen war, das Motorrad an einen Minderjährigen verkauft zu haben. Er schickt daher noch am 12. April den Eltern des M einen kurzen Brief, in dem er sie zur Genehmigung des Kaufvertrages auffordert. Der Brief wird am frühen Morgen des 13. April (Gründonnerstag) den Eltern zugestellt, welche ihn jedoch ungeöffnet auf einen Haufen Briefe und Karten mit Ostergrüßen werfen. Als H am 19. April immer noch nichts von den Eltern des M gehört hat, wird er nervös. Als er M zufällig auf der Straße trifft, teilt er ihm mit, er hätte ihm als Minderjährigen das Motorrad nicht verkaufen sollen und widerriefe den Vertrag. M bleibt ungerührt.

Am Morgen des 21. April ist M voller Vorfreude auf sein neues Motorrad. Da er seinen alten, PS-schwachen Motorroller nun nicht mehr braucht, schenkt er diesen seinem 7-jährigen Bruder G mit den Worten, den könne er ja dann fahren, wenn er alt genug sei und drückt ihm die Schlüssel für den Motorroller in die Hand. G bedankt sich artig.

Am Nachmittag des 21. April kommt M dann wie vereinbart bei H vorbei und verlangt das Motorrad.

Frage 1: Kann M von H die Übereignung des Motorrades verlangen?

Frage 2: Ist die Schenkung des Motorrollers an G wirksam?

Gutachten

Frage 1

A. § 433 I BGB[1]

M könnte gegen H einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Motorrades haben aus § 433 I.

I. Anspruch entstanden

1. Kaufvertrag entstanden

Es müsste ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 vorliegen. Dieser entsteht durch zwei *[miteinander]* korrespondierende, übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Angebot und Annahme sind hier nicht genauer bestimmbar, es kann allerdings dahinstehen, indem sich M und H über die *essentialia negotii* in Form von Kaufpreis (5.000 €), Kaufsache (das Motorrad), Vertragspartner (M und H) und Abholung etc. einigten. Eine Einigung und mithin ein Kaufvertrag sind entstanden.

2. Kaufvertrag wirksam

Dieser Kaufvertrag müsste allerdings auch wirksam sein. Dem könnte die Minderjährigkeit des M entgegenstehen. Dieser ist nach §§ 106, 2 nur beschränkt geschäftsfähig, damit sind seine Willenserklärungen nur nach den Maßgaben der §§ 107 ff. wirksam.

---

* Stud. jur. *Jan Heinrich Hans Rudolf Schmitt-Mücke* studiert im 4. Fachsemester Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg. Die Klausur wurde im Rahmen der Übung für Anfänger im Sommersemester 2017 vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum (Prof. Dr. *Boris Schinkels*, LL.M. [Cambridge]) an der Universität Greifswald gestellt und mit 15 Punkten bewertet. Die kursiven Anmerkungen in eckigen Klammern stammen von der *GreifRecht*-Redaktion.

1 Alle folgenden nicht näher benannten §§ sind solche des BGB.

a) § 107

aa) Lediglich rechtlich vorteilhaft

Nach § 107 ist die Willenserklärung eines Minderjährigen wirksam, sofern sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Vorliegend erhandelt der M einen günstigen Preis. Dies ist jedoch als lediglich wirtschaftlicher Vorteil unbeachtlich. Ferner handelt es sich bei einem Kaufvertrag um einen *synallagmatischen* Vertrag und die Gegenleistung erfolgt nach dem *do-ut-des*-Prinzip. Der M erhält also das Motorrad, wird jedoch auch gebunden, nach § 433 II den Kaufpreis an H zu zahlen. Folglich ist der Vertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, die Willenserklärung des M nicht nach § 107 wirksam.

bb) Einwilligung

Die Willenserklärung eines Minderjährigen kann jedoch durch die Einwilligung (vorherige Zustimmung gemäß § 183) des gesetzlichen Vertreters wirksam sein. Gesetzliche Vertreter des M sind nach §§ 1626 I, 1629 I seine Eltern. Hier hatte M seinen Eltern nichts von dem angestrebten Kauf erzählt. Folglich konnten diese nicht einwilligen. Seine Willenserklärung war somit nicht nach § 107 wirksam.

b) Bewirken mit eigenen Mitteln, § 110

Die Willenserklärung des M könnte aber nach § 110 wirksam sein, sofern er sie *[genauer der Kauf]* mit ihm zu diesem Zweck überlassenen eigenen Mitteln bewirkt. M will das Motorrad mit seinem angesparten Geld kaufen. Dieses überließen ihm seine Eltern auch zur freien Verfügung. Jedoch wird der Begriff des Bewirkens im Sinne des § 110 eng verstanden, also muss die Leistung tatsächlich bewirkt sein, der volle Kaufpreis gezahlt sein. Hier zahlte M nur 1.000 € an, bewirkte folglich nicht die komplette Leistung in Höhe von 5.000 €. Damit ist seine Willenserklärung nicht nach § 110 wirksam.

c) Genehmigung, § 108

aa) Durch die Eltern

Nach § 108 I kann die Willenserklärung eines Minderjährigen durch die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung gemäß § 184 I) wirksam werden. Hier genehmigten die Eltern des M als gesetzliche Vertreter (s.o.) den Vertrag/die Willenserklärung des M, als sie davon erfuhren. Diese Genehmigung ist jedoch durch die Aufforderung des H vom 13. April, dem gegenüber die Erklärung der Genehmigung abzugeben war, unwirksam geworden gemäß § 108 II 1, wenn die Aufforderung des H den Eltern zugegangen ist. Nach § 130 I 1 wird eine Willenserklärung gegenüber Abwesenden dann wirksam, wenn sie zugegangen ist.*[Aufforderungen sind geschäftsähnliche Handlungen, keine Willenserklärungen.]* Beim Zugang kommt es dabei nicht auf den tatsächlichen Zugang an, sondern darauf, dass die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers geraten ist und nach der Verkehrssitte damit gerechnet werden kann, dass der Empfänger sie zur Kenntnis nimmt. Vorliegend wird der Brief den Eltern am Gründonnerstag zugestellt, gelangt also in ihren Machtbereich und es ist nach der Verkehrssitte davon auszugehen, dass sie ihn zur Kenntnis nehmen konnten, auch wenn sie es tatsächlich nicht taten. Die Aufforderung des H, ihm gegenüber den Vertrag zu genehmigen, ging gemäß § 130 I 1 am 13. April wirksam zu. Ihre Genehmigung gegenüber M war damit unwirksam.

bb) Gegenüber H

Die Eltern nahmen den Brief nicht zur Kenntnis, genehmigten gegenüber H nicht das Geschäft des M bis zum 21. April. Allerdings beträgt die Frist in der die Genehmigung erklärt werden kann zwei Wochen ab Empfang der Aufforderung; § 108 II 2. Die Aufforderung empfingen die Eltern am 13. April, folglich kann sie H bis zum 27. April erklärt werden. Nach § 108 III tritt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung der Vertreter. M wurde am 21. April 18 Jahre alt und damit nach § 2 volljährig. Somit trat seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung seiner Eltern. Er genehmigte das Geschäft zumindest konkludent durch das Einfordern des Motorrades am 21. April. Dies geschah vor dem 27. April, also fristgerecht im Sinne des § 108 II 2. Folglich wurde die Willenserklärung des M und mithin auch der Vertrag durch seine Genehmigung am 21. April wirksam.

d) Widerruf des H

Jedoch könnte der H das Geschäft vorher widerrufen haben, § 109 I 1.

aa) Widerrufserklärung

Der Widerruf kann bis zur Genehmigung durch den anderen Teil erklärt werden, § 109 I 1. H widerrief am 19. April, mithin vor der Genehmigung am 21. April. Er tat dies gegenüber M. Gemäß § 109 I 2 kann der Widerruf auch gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden. Eine fristgerechte und auch dem richtigen Empfänger gegenüber erklärte Widerrufserklärung des H lag somit vor.

bb) Kein Ausschluss des Widerrufs

Nach § 109 II könnte der Widerruf jedoch ausgeschlossen sein, wenn der andere Teil die Minderjährigkeit kannte und der Minderjährige über die Einwilligung täuschte, sofern der andere Teil das Fehlen der Einwilligung nicht bei Vertragsschluss kannte. Vorliegend kannte H die Minderjährigkeit des M und M täuschte ihn auch nicht über eine fehlende Einwilligung. Er eröffnete H vielmehr, es aus eigener Tasche bezahlen zu wollen. Folglich ist der Widerruf für den H ausgeschlossen.

cc) Zwischenergebnis

Ein wirksamer Widerruf des H im Sinne des § 109 I liegt nicht vor.

e) Zwischenergebnis

Es ist ein wirksamer Kaufvertrag entstanden.

3. Anspruch entstanden

Es ist ein Anspruch des M auf Übergabe und Übereignung des Motorrades aus § 433 I entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch ging nicht unter.

III. Anspruch durchsetzbar

Es stehen keine Einreden entgegen. Der Anspruch ist durchsetzbar.

B. Ergebnis Frage 1

M kann von H die Übergabe und Übereignung des Motorrades aus § 433 I verlangen.

Frage 2

Damit die Schenkung des Motorrollers wirksam ist, müsste ein wirksamer Schenkungsvertrag zwischen M und G entstanden und vollzogen worden sein.

A. § 516 I

I. Schenkungsvertrag entstanden

Der Schenkungsvertrag besteht aus einer Einigung, also Angebot und Annahme, zwischen Schenkendem und Beschenktem.

1. Angebot

a) Angebotserklärung

Diese besteht in der Erklärung des M, den Roller G schenken zu wollen und ihm die Schlüssel zu geben. Der M ist am 21. April voll geschäftsfähig und kann somit ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter ein Angebot im Sinne des § 145 abgeben.

b) Zugang des Angebots

Der G ist nach §§ 106, 2 beschränkt geschäftsfähig. Eine Willenserklärung geht ihm damit erst wirksam zu, wenn sie seinen gesetzlichen Vertretern (seinen Eltern, §§ 1626 I, 1629 I) zugeht (§ 131 II 1 i.V.m. § 131 I) oder wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist (§ 131 II 2 Alt. 1). Ein Angebot bietet dem Minderjährigen neue Handlungsoptionen, ohne ihn zu binden, ist also stets lediglich rechtlich vorteilhaft. Folglich ging das Angebot des M dem G auch zu gemäß § 131 II 2 Alt. 1.

2. Annahme

a) Annahmeerklärung

Diese erfolgte durch G, der den Schlüssel entgegennahm.

b) Wirksamkeit der Erklärung

Aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit des G (s.o.) hängt die Wirksamkeit seiner Willenserklärung von den Maßgaben der §§ 107 ff. ab, sofern sie nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Die Annahme eines Schenkungsversprechens und mithin die Begründung des Schenkungsvertrags geschieht nach § 516 I ausdrücklich unentgeltlich und nicht nach dem *do-ut-des*-Prinzip. Folglich ist sie rechtlich vorteilhaft, solange die Schenksache nicht mit rechtlichen Nachteilen behaftet ist. Vorliegend sind solche Nachteile des Motorrollers nicht erkennbar, die Annahme ist für G somit lediglich rechtlich vorteilhaft. Seine Annahmeerklärung war somit gemäß § 107 wirksam.

3. Zwischenergebnis

Ein Schenkungsvertrag ist somit zustande gekommen.

II. Schenkungsvertrag wirksam

Dieser Schenkungsvertrag müsste allerdings auch wirksam sein.

1. Formfehler

Gemäß §§ 518 I 1, 125 erfordert ein wirksamer Schenkungsvertrag notarielle Beurkundung. Der Vertrag zwischen M und G erfolgte lediglich mündlich, genügt also nicht dem Formerfordernis des § 518 I 1.

2. Heilung des Formfehlers

Dieser Mangel der Form kann jedoch durch Bewirkung der im Schenkungsvertrag versprochenen Leistung geheilt werden. Vorliegend könnte der Vertrag durch das Bewirken der versprochenen Leistung durch M (hier Übereignung und Übergabe des Motorrollers an G) bewirkt worden sein (§ 362 I). Dazu müsste M an G nach § 929 I mit Erfüllungswirkung nach § 362 I übergeben und übereignet haben.

a) § 929 I

aa) Dingliche Einigung

(1) Angebot

Ein Angebot besteht in der Übergabe der Schlüssel durch M an G. Dieses ist dem G auch gemäß § 131 I i.V.m. II 2 Var. 2 zugegangen (s.o.).

(2) Annahme

G nahm das Angebot durch Entgegennahme der Schlüssel an. Die Annahme war wirksam, indem es ihm Eigentum und Besitz an dem Motorroller verschaffte *[besser: verschaffen sollte]*, mithin für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne des § 107 war.

bb) Übergabe

Der M müsste dem G weiterhin tatsächliche Sachherrschaft an dem Motorroller verschafft haben. Der Motorroller war im Haushalt der Familie des M und des

G, dem G also bereits erreichbar. Durch Übergabe der Schlüssel verschaffte M dem G nun tatsächliche Sachherrschaft über den Roller.

cc) Zwischenergebnis

Die Übergabe und Übereignung an G erfolgte wirksam durch M.

b) Erfüllungswirkung

Fraglich ist jedoch, ob diese Übereignung auch Erfüllungswirkung im Sinne des § 362 I hatte, indem G beschränkt geschäftsfähig war und die Übereignung ohne Zustimmung seiner Eltern erfolgte. Diese Frage ist umstritten.

Einer Ansicht nach ist die Erfüllungswirkung gegeben, indem das Geschäft für den Minderjährigen in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung vorteilhaft ist.

Eine Gegenansicht (*Vertragstheorie*) besagt, dass die Erfüllung einen eigenen Vertrag darstelle und der Minderjährige somit gemäß §§ 107 ff. die Zustimmung seiner Eltern brauche, indem er durch die Übereignung zwar einen Vorteil erfahre (Eigentum), aber durch die Erfüllung den rechtlichen Nachteil des Forderungsverlusts erleide.

Eine weitere Gegenansicht (*Theorie der realen Leistungsbewirkung*) besagt, dass der Minderjährige einen rechtlichen Nachteil erfahre (Forderungsverlust) und er deshalb nicht empfangszuständig ist ohne die Zustimmung der Eltern, welche er deshalb analog nach den §§ 107 ff. brauche.

Die Ansichten kommen zu verschiedenen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist erforderlich. Gegen die erste Ansicht spricht, dass sie das vom Gesetzgeber ausdrücklich konstituierte Verwaltungsrecht der Eltern über das Kind unzulässig beschneidet. Dies zeigt sich am vorliegenden Fall beispielhaft, so erhielte der Minderjährige G nach der ersten Ansicht wirksam einen Motorroller, den er gesetzlich und aus Sicherheitsgründen nicht nutzen darf. Die erste Ansicht ist also aus Gründen des Minderjährigenschutzes abzulehnen. Die übrigen Ansichten wahren hingegen das Abstraktionsprinzip, indem sie Übereignung und Erfüllung trennen und tragen den Rechtsgedanken der §§ 107, 108 Rechnung. Folglich sind sie vorzugswürdig. Sie kommen zum selben Ergebnis. Ein weiterer Entscheid ist also entbehrlich. Den zwei letzteren Theorien folgend hat die wirksame Übergabe und Übereignung an G durch M keine Erfüllungswirkung. Die versprochene Leistung ist damit nicht bewirkt und der Formmangel des Schenkungsvertrages damit nicht nach § 518 II geheilt.

c) Zwischenergebnis Wirksamkeit

Der Schenkungsvertrag ist aufgrund des nicht geheilten Formmangels nach §§ 518 I 1, 125 unwirksam.

B. Ergebnis Frage 2

Die Schenkung des Motorrollers ist unwirksam, die Übereignung hingegen nicht.